
BLD / Einfache Anfrage Abderhalden-Nesslau / Gmür-Bütschwil-Ganterschwil / Louis Ivan-Nesslau / Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann vom 8. Januar 2025

BWZT: Neue Mietlösung verhindern

Antwort der Regierung vom 27. Mai 2025

Andrea Abderhalden-Nesslau, Adrian Gmür-Bütschwil-Ganterschwil, Ivan Louis-Nesslau und Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 8. Januar 2025 nach der Bereitschaft der Regierung, im Projekt «Erneuerung und Erweiterung Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg» eine Korrektur zur Vermeidung eines künftigen Kapazitätsengpasses im BWZT vorzunehmen.

Die Regierung beantwortet die Frage wie folgt:

Ist die Regierung bereit, die angezeigte Kapazitätserweiterung am BWZT in Wattwil zusammen mit dem vorgesehenen Nachtragskredit vorzulegen?

Das Projekt «Campus Wattwil» umfasst die koordinierte Umsetzung von zwei Bauvorhaben: den Ersatzneubau der Kantonsschule Wattwil und die Erneuerung sowie Erweiterung des Berufs- und Weiterbildungszentrums Toggenburg (BWZT). Bei der Volksabstimmung am 17. November 2019 stimmte die Bevölkerung mit deutlicher Mehrheit den Gesamtkosten von 108 Mio. Franken zu. Die veranschlagten Kosten setzen sich aus 73,5 Mio. Franken für den Ersatzneubau der Kantonsschule Wattwil (KSW) und 34,5 Mio. Franken für die Erneuerung und Erweiterung des BWZT zusammen.

Der Kantonsrat beschliesst gemäss Ziff. 3 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Erstellung des «Campus Wattwil» (Ersatzneubau Kantonsschule Wattwil sowie Erneuerung und Erweiterung Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg) (sGS 215.395.5) über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, endgültig. Von dieser Bestimmung nicht erfasst sind Kapazitätserweiterungen. Gemäss ständiger Praxis des Kantons ist Voraussetzung für solche Mehrkosten, dass die mit dem Beschluss des Projekts getroffenen sachlichen, strategischen und politischen Abwägungen fortgelten. Dies ist bei einer Kapazitätserweiterung nicht der Fall, weshalb sie nach Einschätzung der Regierung nicht mit einem allfälligen Nachtragskredit beschlossen werden kann. Für eine Kapazitätserweiterung wäre eine Änderung des ursprünglichen Kantonsratsbeschlusses mit einem Nachtrag erforderlich mit zwei Lesungen im Kantonsrat und je nach Höhe der mit der Änderung des ursprünglichen Kantonsratsbeschlusses verbundenen neuen Ausgabe zulasten des Staates einem fakultativem oder obligatorischem Finanzreferendum nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

Für die Erarbeitung einer solchen Vorlage wäre eine separate Projektinitiierung notwendig. Dies würde zu einer erheblichen Verzögerung des aktuellen Projekts führen. Zur Beantwortung der Frage einer allfälligen Kapazitätserweiterung sind zudem die vom Kantonsrat in Auftrag gegebene Berufsbildungsstrategie (vgl. Aufträge im Zusammenhang mit den Geschäften 22.22.07 «VII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung» und 40.22.04 «Strategische Immobilienbedarfsplanung für die Sekundarstufe II») und die Teilportfoliostrategie Berufsfachschulen abzuwarten.

Mit Blick auf die beschriebenen rechtlichen, aber auch zeitlichen Vorbehalte sieht die Regierung davon ab, mit einem allfälligen Nachtragskredit auch eine Kapazitätserweiterung am BWZT zu beantragen.